

Widerspruch gegen das verhängte Ordnungsgeld wegen vermeintlicher Verletzung des Nicht-Öffentlichkeitsprinzips

Kressbronn, 15.03.16

Sehr geehrter Herr Wagner!

Sie erhalten hiermit fristgerecht meinen Widerspruch. Als Klägerin im Kressbronner Kommunalverfassungsverstreit konnte ich mir in der letzten Legislaturperiode juristische Fachkenntnisse aneignen, die mir erlauben festzustellen, dass der Vorsitzende verbale Äußerungen tätigt, die dem Stil seines Vorgängers durchaus vergleichbar sind. Meine mehrfachen Bemühungen mussten zwangsläufig scheitern, mit ihm ein Klärungsgespräch zu seiner Ankündigung zu führen, den Kommunalverfassungsverstreit beenden zu wollen. Mein Versuch musste klar deshalb scheitern, weil er seine Aussage in Unkenntnis der Rechtslage getroffen hat. Dass ich als Nicht-Juristin über juristische Kenntnisse verfüge, die er mit 1. Staatsexamen nicht zu beurteilen weiß, dürfte für ihn außerhalb des denkbar Möglichen liegen.

Im Hinblick auf das gegen mich verhängte Ordnungsgeld setze ich deshalb auf Sie und Ihre Kompetenzen. Mit Hinweis auf meinen Geschäftsordnungsantrag vom 17.02.16 erlaube ich mir, meine darin explizit erörterte Kritik am Verfahren – also an der Vorgehensweise des Vorsitzenden – nochmals wie folgt punktuell zusammenzufassen. Bei der Bearbeitung dieses Widerspruchs wollen Sie bitte das Protokoll der Sitzung hinzuziehen, das die Argumentation meines Antrags zur Geschäftsordnung beinhaltet und deshalb für das Verständnis dieses Widerspruchs zwingend notwendig ist.

- 1.) Die kommunalrechtlich relevante Verletzung des Nicht-Öffentlichkeitsprinzips wird dem Gremium und der Öffentlichkeit als strafrechtliches Vergehen mit entsprechendem Vokabular erörtert, was ich als Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte interpretiere. Als ehrenamtlich tätige Gemeinderätin steht mir seitens des Bürgermeisters ein gewisser Minderheitenschutz zu, der sich in der Kommunalverfassung im Zusammenhang des bürgermeisterlichen Neutralitätsgebotes verbirgt. Als Organ stellen Bürgermeister zudem so etwas wie eine Behörde dar, die sich den anderen Organen des Gemeinderates gegenüber ausgleichend zu verhalten hat. Vgl. dazu folgenden Artikel:
<http://www.juraforum.de/ratgeber/kommunalrecht/buergermeister-sind-auch-nur-menschen-neutralitaetspflicht-fuer-behoerden>
- 2.) Da bereits in der Sitzungsvorlage zur März-Sitzung die von mir benannten – angeblich strikt nicht-öffentlich zu behandeln - Sachverhalte veröffentlicht wurden, dreht es sich nur noch um die Begriffe Affe und Affenkäfig, die im Zusammenhang mit Geflüchteten genannt wurden. Das wurde inzwischen von verschiedener Seite nicht einmal bestritten. Es wäre m.E. die Aufgabe des Vorsitzenden gewesen, den Kämmerer auf die unsachgemäße Benutzung dieser Begrifflichkeiten hinzuweisen. Dass ein Ratskollege wegen der durch mich vorgenommenen Wertung (Empathiemangel, fehlende interkulturelle Kompetenz) Anzeige erstatten will, hätte der Vorsitzende als ebenso unangemessen erkennen müsse! Angesichts des AfD-Wahlergebnisses kann ich nur davor warnen, unangebrachte, aber im Kern eben doch potentiell als fremdenfeindlich zu wertende Äußerungen nicht zu rügen! Die Beschlussvorlage zur Investitionsausstattung des Eigenbetriebs in der März-Sitzung nennt die Fakten zur Anschlussunterbringung in genau dem Wortlaut, der mir als strafrechtliches Vergehen angekreidet wird.

- 3.) Eine Prüfung meines Antrags zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende nicht durchgeführt. Da ich die in den beiden letzten Punkten erörterten Fehlentscheidungen jedoch in diesem Antrag zur GO umfangreich begründet habe, wollte er sich damit offenbar nicht auseinandersetzen. In seiner Wahrnehmung war klar, dass ich „gerichtet“ werden sollte. Anstatt die politische Diskussion mit mir zu führen und erst einmal zu prüfen, was meine Meinung ist, hat er sich von Impulsen leiten lassen, die m.E. mit der Würde des Bürgermeisteramtes nicht kompatibel sein dürften.

Zusammenfassend bleibt mir nur die Feststellung, dass der Vorsitzende den potentiellen kommunalrechtlichen Regelübertritt zu einer persönlichen Abrechnung mit mir genutzt haben dürfte, weil er sich selber offenbar nicht in der Lage sieht, eine kontroverse politische Diskussion mit mir zu führen. Er dürfte es dabei mit den verbindlichen Regeln der GemO nicht so genau genommen haben!

M.E. sollte ich genügend Gründe aufgeführt haben, damit Sie, sehr geehrter Herr Wagner, damit Sie meinen Widerspruch gegen das Ordnungsgeld als rechtmäßig und begründet werten. Der Vorsitzende schadet dem Ansehen des Ratsgremiums und verhindert rechtmäßige Verfahrensabläufe an der Basis der Kommunalverfassung. Die Abläufe im Kressbronner Gemeinderat halte ich nach wie vor demokratiegefährdend.

Wenn ich Sie um etwas bitte dürfte, dann wäre es um die Übernahme einer Art Vermittlerrolle. Versuchen Sie doch bitte, auf die Fraktionsvorsitzenden einzuwirken und Ihnen die Rechtmäßigkeit meiner Organklage ansatzweise zu erläutern. Unzweifelhaft mußte ich wegen des eklatanten Kommunikationsproblems Klage erheben. Das wird auch der Vorsitzende noch verstehen müssen – je eher, desto besser! Gegen Erstattung meiner Kosten nehme ich die Beschwerde beim VGH zurück, damit in Kressbronn ein echter Neuanfang ermöglicht wird.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank!

Mit herzlichen Grüßen